

Vereinsstatuten

kulturverein vorderbrugg mit Sitz in Stein am Rhein

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „*kulturverein vorderbrugg*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stein am Rhein. Vereinslokal ist die Kunstschr Vorderbrugg in Stein am Rhein.

2. Zweck

Der Verein bezweckt kulturelle Anlässe zu fördern. Namentlich die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit den Schwerpunkten Musik, Kunst, Theater und Geselligkeit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| - Aktivmitglieder | Fr. 50.— |
| - Passivmitglieder | Fr. 20.— |
| - Gönner | jeder Betrag willkommen |

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Beitrittsgesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 30.06. des Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben bis spätestens 30.06. des Jahres an den Präsidenten eingereicht werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Auf Wiedererwägung entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des Jahres.

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 3. Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Bearbeiten der Anträge

Die Vereinsversammlung beschliesst über Anträge, die fristgerecht schriftlich an den Präsidenten eingereicht worden sind.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine Einberufung ausserhalb der ordentlichen Jahresversammlung erfolgt dann, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 64, Abs. 3, ZGB).

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitglieder (Präsident, Aktuar, Kassier, allenfalls Beisitzer).

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich die Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

12. Unterschrift

Der Verein zeichnet mit Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das einfache Mehr dem Änderungsvorschlag zustimmt.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit dem einfachen Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder:

Willi Hofmann, Präsident

Rolf Hofmann, Revisor

Ursi Steinmann, Aktuarin

Verena Bügler, Kassierin